

Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr im

Kreisfeuerwehrverband Ostholstein

Stand: 11.02.2012

Die in dieser Jugendordnung genannte männliche Form gilt auch für die weibliche Form!

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1. Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluß aller Jugendfeuerwehren im Kreis Ostholstein. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Ostholstein. Neben dieser Jugendordnung gilt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Die Kreisjugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Dazu dienen Maßnahmen, die unter dem Begriff „Jugendpflege“ zusammengefaßt sind.
- 1.3. Sie fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zu einem freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu übernehmen.
- 1.4. Sie will dem gegenseitigen Verständnis unter den Völkern dienen. Dazu dienen alle internationalen Begegnungen im In- und Ausland und das Integrieren ausländischer Mitbürger.
- 1.5. Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 2

Ziele

Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch:

- 2.1. Erfahrungsaustausch,
- 2.2. Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren,
- 2.3. Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter,
- 2.4. Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit,
- 2.5. Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen, Fahrten und Zeltlagern,
- 2.6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- 2.7. Vermittlung von Zuwendungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind alle Jugendfeuerwehren des Kreises Ostholstein.

Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr im

Kreisfeuerwehrverband Ostholstein

Stand: 11.02.2012

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1. Den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehr steht die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Ordnung offen.
- 4.2. Sie haben das Vorschlags- bzw. Wahlrecht zu den Organen.
- 4.3. Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 4.4. Sie haben das Recht auf Information.

§ 5

Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- 5.1 die Kreisjugendfeuerwehrversammlung
- 5.2 der Kreisjugendfeuerwehrausschuß
- 5.3 der Kreisjugendfeuerwehrwart

§ 6

Kreisjugendfeuerwehrversammlung

- 6.1. Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung ist der Zusammenschluß der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Ostholstein. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muß wenigstens ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. In besonders dringenden Fällen kann der Kreisjugendfeuerwehrausschuß davon abweichen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 6.2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Kreisjugendfeuerwehrversammlung dem Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich zugeleitet werden.
- 6.3. Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 6.3.1. Den Jugendfeuerwehrwarten und den Jugendgruppenleitern aller ostholsteinischen Jugendfeuerwehren,
 - 6.3.2. Den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
 - 6.3.3. Dem Kreiswehrführer oder dessen Stellvertretung.
 - 6.3.4. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr im

Kreisfeuerwehrverband Ostholstein

Stand: 11.02.2012

- 6.4. Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Kreisjugendfeuerwehrversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 6.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.6. Über die Kreisjugendfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Fachbereichsleiter Schriftführung und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- Eine Ausfertigung ist dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein, den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und den Jugendfeuerwehren zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem Kreisjugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuß.
- 6.7. Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrversammlung sind:
- 6.7.1. Vorschlag zur Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes als Beisitzer im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
 - 6.7.2. Wahl der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte für die Dauer von 6 Jahren.
 - 6.7.3. Wahl der Fachbereichsleiter für die Dauer von 4 Jahren.
 - 6.7.4. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
 - 6.7.5. Wahl des Kreisjugendgruppenleiters und des Stellvertreters für die Dauer von 1 Jahr.
 - 6.7.6. Wahl der Delegierten für die Landesjugendfeuerwehrversammlung und weiterer Gremien.
 - 6.7.7. Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
 - 6.7.8. Beratung und Beschlußfassung über Änderung der Jugendordnung.
 - 6.7.9. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
- 6.8. Die Fachbereichsleiter erstatten aus ihrem Aufgabenbereich einen Jahresbericht
- 6.9. Als Kreisjugendgruppenleiter oder Stellvertreter ist wählbar, wer die Voraussetzungen der „Bestimmungen über eine Jugendfeuerwehr“ des Landes Schleswig-Holstein erfüllt und das Amt des Jugendgruppenleiters oder des Stellvertretenden Jugendgruppenleiters ausübt.

§ 7

Kreisjugendfeuerwehrausschuß

- 7.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß besteht aus:
- 7.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart.
 - 7.1.2 zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten.

Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr im

Kreisfeuerwehrverband Ostholstein

Stand: 11.02.2012

- 7.1.3. dem Fachbereichsleiter „Schriftführung“.
- 7.1.4. dem Fachbereichsleiter „Finanzen“.
- 7.1.5. dem Fachbereichsleiter „Bildung“.
- 7.1.6. dem Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“.
- 7.1.7. dem Fachbereichsleiter „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“.
- 7.1.8. dem Fachbereichsleiter "Jugendarbeit"
- 7.1.9. dem Kreisjugendgruppenleiter und seinem Stellvertreter
- 7.2. Der Kreiswehrführer sowie die jeweilige Stellvertretung können an den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß wird von dem Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
 - 7.3.1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - 7.3.2. Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Fachbereichsleiter Schriftführung und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und dem Kreiswehrführer zuzuleiten.
- 7.4. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 7.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Kreisjugendfeuerwehrversammlung.
 - 7.4.2. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit diese nicht der Kreisjugendfeuerwehrversammlung vorbehalten sind.
 - 7.4.3. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 8

Der Kreisjugendfeuerwehrwart

Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, führt die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr und vertritt sie nach innen und außen.

§ 9

Aufgaben der Fachbereichsleiter

9.1. Fachbereich Schriftführung

Der Fachbereichsleiter Schriftführung unterstützt den Kreisjugendfeuerwehrwart in der Geschäftsführung fertigt die Niederschriften an.

Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr im

Kreisfeuerwehrverband Ostholstein

Stand: 11.02.2012

9.2. Fachbereich Finanzen

Der Fachbereichsleiter Finanzen führt die Kassengeschäfte.

9.3. Fachbereich Bildung

Der Fachbereichsleiter Bildung organisiert und leitet Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr nach den Beschlüssen der Organe.

9.4. Fachbereich Wettbewerbe

Der Fachbereichsleiter Wettbewerbe organisiert und leitet die Wettbewerbe der Kreisjugendfeuerwehr nach den Beschlüssen der Organe. Er wird durch den Abnahmeberechtigten für die Leistungsspanne unterstützt.

9.5. Fachbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachbereichsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hält den Kontakt zur Presse und organisiert die redaktionelle Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr nach den Beschlüssen der Organe. Er ist zuständig für die Erstellung der Mitgliederzeitung "Florian Ostholstein"

9.6. Fachbereich Jugendarbeit

Der Fachbereichsleiter Jugendarbeit setzt sich gemeinsam mit der Kreisjugendgruppenleitung für die Belange der Jugendlichen in der Kreisjugendfeuerwehr ein. Er ist Ansprechpartner der Jugendlichen bei Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr.

9.7. Kreisjugendgruppenleiter

Der Kreisjugendgruppenleiter und sein Stellvertreter sind die Vertreter der Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren des Kreises Ostholstein im Kreisjugendfeuerwehrausschuß, und vertreten deren Belange.

§ 10

Geschäftsführung

- 10.1. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, des Kreises Ostholstein sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 10.2. Alle Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß dieser Jugendordnung verwendet werden.
- 10.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.4. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 10.5. Über die Verwendung der Kreisjugendfeuerwehr zufließender Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuß in eigener Zuständigkeit.
- 10.6. Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr im
Kreisfeuerwehrverband Ostholstein

Stand: 11.02.2012

§ 11

Auflösung

- 11.1. Die Kreisjugendfeuerwehr darf nicht aufgelöst werden, solange im Kreis Ostholstein noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.
- 11.2. Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der Kreisjugendfeuerwehr in das Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein über.

§ 12

Inkrafttreten

- 12.1. Die Ordnung für die Kreisjugendfeuerwehr wurde von der Kreisjugendfeuerweherversammlung am 28.01.2012 in Pansdorf beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Kreisfeuerwehrversammlung am 11.02.2012 in Ratekau in Kraft.

Lensahn, den 11.02.2012

HBM Hartmut Junge
Kreisjugendfeuerwehrwart

KBM Ralf Thomsen
Kreiswehrführer